

Luzerner Tagblatt.

Achtunddreißigster Jahrgang.

N^o 88.

Insertionspreis:

Die einseitige Petitzeile oder deren Raum 10 Cts für Wiederholungen 8 „
Insertat-Einnahme, größere als 9 Uhr, kleinere als 10 1/2 Uhr, in den Expeditions-Büreau St. Jakobsvorstadt und Filiale am Kornmarkt. — Auskunft über Inserate ebenfalls oder durch Telephon. — Schriftliche Auskunft über Inserate gegen Einlieferung der betr. Adressen in Postmarken.

Abonnementspreis:
Durch die Post bestellt Fr. 12, 80 6 Monate Fr. 6, 40 3 Monate Fr. 3, 40
Für Luzern zum Bestellen „ 12, — „ 6, — „ 3, —
„ „ „ „ „ 10, — „ 5, — „ 2, 50
Erscheint täglich mit Ausnahme des Sonntags.
Redaktions- und Expeditions-Büreau: St. Jakobsvorstadt 565 Z.
Filiale der Expedition am Kornmarkt.

Samstag, Grafs-Postwagen | **Freitag die besterhaltene Beilage „Möchentliche Unterhaltungen“** | **Freitag** | **13. April 1880.**

Erstes Blatt.

Geschichtskalender.

- 1487. April 12. Pöhl von Simeon, Bischof von Sitten, fordert die Luzerner zu einem Auszug in's Eigenthum auf.
- 1846. April 12. Die Tagelagerung fast mit 12% Stimmen einen Beschluß, durch welchen dem Stand Luzern bringen empfohlen wird, bezüglich der Freiheitsrechte im Innern zu entscheiden, jedoch ohne kein Todesurtheil zu vollziehen.
- 1798. April 13. Die provisorische Regierung von Luzern erläßt an das wegen Einbringung der heillosen Einheits-Verfassung aufgeregte Volk eine ernstliche Ermahnung zur Ruhe.

* Oh! über diese arge, fändhafte Welt!

Wir befinden uns in der Passionszeit, wo befanntlich durch die ganze Christenheit der Ruf ertönt an Alle und an jeden Einzelnen, Eintracht zu halten in sich selbst, sich zu prüfen, seine Sünden zu bekennen und Buße zu thun. Wenn die Kirche, die „Kehlerin des Volkes“, auf den Ernst und die hohe Bedeutung dieses Zeitabschnittes hinweist, so wird Niemand etwas dagegen einzuwenden haben, sofern diese ohne Verhütung gegen religiös und politisch Andersgefinnte geschieht.

Auf diesen objektiven Standpunkt vermochte sich ein Sozialpolitiker in Nr. 44 des „Zug. Volksblatt“ nicht zu erheben. Da wird in einer Weise über die Bewohner der Städte, über die gemischten Ehen, über die Nicht-Katholischen hergeföhren, daß jeder Wohlthäter sich mit Absichten von solchem Pharisäerthum abwenden muß und der Mann durch seinen Selbsten-Eifer gerade das Gegentheil von dem erreicht, was er zu erreichen wünscht.

Vernehmen wir einige Zehnen, auf denen der „Korrespondent“ des „Volksblatt“ seine Sozialpolitik aufbaut! Derselbe schreibt u. A.:

„Ein bodenständiger Herr hat einmal in einem Gespräche den katholischen (sic) Sag ausgeprochen: Wenn aus jungen Luzerner kein, so schadet sie nicht nach Basel. (Was die Bewohner der frommen Weidenschaft werden sich für dieses Kompliment nicht bedanken! Wenn jenes Drama allenthalben noch Vorn oder Nicht genannt hätte! Der Einfl.) Diesen letzten Satz kann man wohl so umarmen: Soaget dafür, daß die jungen unerschrockenen Leute nicht in die Städte ziehen, wo sie ohne alle Aussicht aufkommen; sofern aber nicht davon überzeugt sind, daß diese jungen Leute zu einer Weisheit kommen, von der sie streng zu religiös, Just, und Ordnung angehalten werden. Es ist etwas Eigenes um das Leben in den Städten. Es blendet den unerschrockenen Geist; die Alltäglichkeit von Lande (Gört! Gört! D. G.) nimmt alles fast bare Wärme, was ihr schimmernd und glänzend in die Augen fällt. Und diese Unklarheit, die Unkenntnis mit den Verhältnissen und der faden Galanterie gereicht manchem unerschrockenen Herzen zum Verderben“ u. s. w.

Es ist nicht jedem Sterblichen vergönnt, in schön gelegenen Parthos ein beschauliches Leben zu führen und von dort aus mit frommen Augenweiden auf die arme fündliche Welt zu blicken und dieselbe der Verdammnis zu überliefern. Daß in großen Städten, wo der Kampf um's Dasein oft schwierig gemacht wird und die Gelegenheit, vom ehelichen Pfad abzuweichen, sich vielfacher bietet, Mancher zum Falle kommt, bestreiten wir keineswegs. Eine große Charakterstärke braucht's gerade nicht, fündlos zu bleiben, wo die Gelegenheit zu sündigen sich nicht bietet; schon unsere Vorfahren im Paradies waren ohne den verführerischen Apfelbaum wohl noch lange schullos ihre rothen Äpfel gemandelt. Aber fragen möchten wir: Findet das „Auf der Alm, da gibst's ta Sünd!“ noch vielfache Anwendung auf unsere Landskinder und Dörfer? Mühte das Alkoholgefeß etwa nur der Städte wegen gemacht werden? Hat die Schnapspest mit ihrer geistigen und körperlichen Demoralisation, zu deren Folgen auch die statisch nachgewiesene Vermehrung der Kriminalstraffälle gehört, etwa nur im reformirten Bernlet gebüht, oder wußten nicht auch lutherische Armen- und Wohlthätigkeit auf dem Lande hievon ein Vieldlein zu sagen?

Der „Volksblatt“-Einsender, dem wir die Verantwortung dieser Fragen überlassen, sähet dann im Jammerton so wie folgt:

„Ein anderer Bekannter, der die planlose Entfernung junger Leute vom Elternhause verurtheilt, sind die gemischten Ehen. Ich erlaube mir darüber ein Wort, wenn auch der gesammte religiös und politische Liberalismus über mich herfallen sollte. Eine glückliche Ehe gründet sich auf die Uebereinstimmung der beiden Gatten in allen Lebensverhältnissen. Schon von natürlichen Standpunkt aus läßt sich also in der Regel nur da ein glückliches Eheleben erwarten, wo die Gatten in den höchsten billigen Lebensanschauungen, in der Religion, mit einander übereinstimmen.“

Es scheint den geistlichen Herrn doch das Gewissen ge-

schlagen zu haben, als er diese Sätze niederzuschrieb; spricht er es ja selbst aus, daß jeder liberal Denkende eine solche Lebensanschauung verabscheuen muß. Und mit Recht! Ja, die Zeiten sind vorbei, und kein noch so großer Jammerruf bringt sie wieder, wo die Allgewalt der römischen Kirche die Gewissen und den freien Willen des Einzelnen beherrschte, und wo Hölle und ewige Verdammnis vor dem Eingehen einer gemischten Ehe zurückschrecken mußten! Sei der fromme Eiferer nur beruhigt und lasse er seine Blicke unbefangenen umhergeschweifen: er wird hier in Luzern, wie anderwärts, gemischte Ehen genug finden, welche unter sich und mit ihren Kindern, gelebte Ästere nun katholischen oder protestantischen Religionsunterricht, in schönster Harmonie und im Frieden leben. Oder sollten glückliche Ehen etwa nur im römisch-katholischen Ehehimmel geschlossen werden? Und sind die durch den Segensspruch des römischen Geistlichen verbundenen Gatten gefeit vor jeglichem Unfrieden und Zwist in ihrem ehelichen Leben? Auch hier wieder wird der Sozialpolitiker des „Volksblatt“, wenn er mit ungerühmtem Blick um sich schaut, gar viele ihn nicht befriedigende Antworten erhalten.

Uns will scheinen, es hätte der „Korrespondent“ des „Volksbl.“ seinen Artikel statt mit „Soziales“ besser mit „Kirchlich-Gehässiges“ überschrieben. Eine Sozialpolitik, die nur auf Verleugung Andersdenkender hinausläuft, kann heutzutage im Schweizerland nicht mehr zur Geltung gelangen; sie wird vorübergehende Bündnisse mit dieser oder jener Fraktion schließen und — gleich dem Mohr, der seine Pflicht gethan — wieder gehen können, gleich einer ausgepreßten Zitrone weggeworfen werden.

Daß gerade von dieser Seite immer und in erster Linie der Ruf nach „Revision“ und „Obstruktion“ ertönt, ist nicht zu verwundern. Die Bundesversammlung von 1874 ist diesen Zeiten ein zahnlos und todtes Vieh geworden. Offen und verflucht wird dieselbe unterminirt, und es soll der freie Geist, der dieselbe durchweht, vertrieben werden. Galte daher die freisinnige Partei fest und unentwegt zur 74-er Bundesversammlung, und arbeite sie im Verein mit allen ehrlich Gesinnten an deren Ausbau fort, die Toleranz und eine möglichst ausgebreitete Gleichstellung aller Bürger auf kirchlichem, politischem und sozialem Gebiet in erste Linie stellend.

Beschließt das Schweizervolk in seiner Weisheit, es bebütet die Wohnräume jenes Hauses einer Umänderung, so wird man auch uns bei diesem Ausbau nach besten Kräften thätig finden; wahrscheinlich könnten wir uns über die Farbe des Anstrichs mit dem „Volksbl.“ nicht einigen. So würden wir z. B. den sog. „Jesuiten-Artikel“ unserer Bundesversammlung dahin zu erweitern suchen, daß kein Schweizer oder Ausländer, der seine Studien an einer Jesuiten-Anstalt in Oesterreich, Belgien &c. gemacht, jemals eine Lehrstelle oder ein kirchliches Amt in der Schweiz bekleiden könne. Eine solche Bestimmung, die ja nur konsequent wäre, dürfte beim Schweizervolk und seinen Mächten die Weisheit finden, und es hätte dieselbe jedenfalls das Gute zur Folge, daß zwischen Staat und Kirche weniger Zwist waltete, und daß uns — in absehbarer Ferne — schwere Tage erspart blieben!

Gidgenossenschaft.

Bundesversammlung. Der Nationalrat beschloß am 11. ds. gemäß dem Antrag der betreffenden Kommission, auf die Beschwerde der Nordbahn gegen die vom Bundesrathe beschlossene Abänderung der Verordnung über die Konfession der Dampfschiff-Unternehmungen nicht einzutreten. Der Bundesrat wurde gleichzeitig eingeladen, zu berichten, ob nicht ein Gesetz über den Dampfschiffbetrieb zu erlassen sei.

Comitese und Konfessionen motioniren: Um Ungleichheiten, welche sich bei der Anwendung des Fabrikgesetzes ergeben, vorzubeugen und um die Wohlthat und den Schutz des Gesetzes einer noch größeren Zahl von Arbeitern zuzuwenden, wird der Bundesrat eingeladen, zu prüfen und zu berichten, ob es nicht angelegentlich wäre, die vom Bundesrathe erlassenen Vollziehungsverordnungen und Kreisverordnungen vom 21. Mai 1880 und vom 26. August 1881 abzuändern, namentlich bezüglich der Zahl der Arbeiter und der verwendeten mechanischen Motoren.

Steiger und Konfessionen ersuchen den Bundesrat um Auskunft: 1. Hat der Bundesrat Kenntnis von einem an die Mitglieder gesandten Briefe des Steinhauser- und Maurer-Vereins der Stadt Bern und Umgebung vom 31.

März 1880 betreffend die Lohnverhältnisse der Arbeiter beim Bau des neuen eidgenössischen Verwaltungsgebäudes? 2. Hat die Vergütung des genannten Baues an die Unternehmer mit Rücksicht auf eine bevorstehende Lohnerhöhung statgefunden und, wenn Ja, in welchem Maße? 3. Wäudet der Bundesrat, daß es wünschbar und möglich sei, künstig bei Vergütung von Bauarbeiten durch den Bund eine für Unternehmer und Arbeiter gerechte Durchschnittsbildung im Pflanzbesten festzusetzen.

Im Ständerath sprach Donnerstags Kellersberger (Aargau) für die Kommissionsmehrheit in Sachen der Tessiner Intervention, Dr. Schmid für die Minderheit. Die Diskussion bezog sich natürlichermesse im Ständerath in den gleichen Bahnen, wie im Nationalrathe, und wurde Freitag fortgesetzt.

Corraz und Mittunterseher stellten folgende Motion: Der Bundesrat wird eingeladen, die Frage zu prüfen, ob in das etw. Jahrbuchgesetz als Kapitel III a, Art. 16 a, nicht eine Zustimmungsbestimmung folgenden Inhalts aufzunehmen sei: Die Kantone sind ermächtigt, für die Bedürfnisse gewisser Industrien obligatorische Berufsverbände (Zünfte) zu schaffen.

Luzern. Der Stadtrath von Luzern ersucht bei der Bundesversammlung gegen den jüngsten Entscheid des Bundesrates in der Mariahilfs-Angelegenheit.

— Ein Gr. -d. schimpft im „Waterland“ über die im „Tagblatt“ erscheinende Korrespondenz vom Lande, worin gerügt worden ist, daß die Degeret gegen die liberale Presse gegen im Weichfluß betrieben werde. Das wird von Gr. -d. nicht in Abrede gestellt; er läßt sogar durchblicken, daß sei eigentlich ein gottgefälliges Werk, und verweist sich zu der niederrichtigen Behauptung, die liberalen des kirchlichen Glaubens und Geforsams und des Respektes vor dem Seelgerge“ diesen dazu, daß er „gelegentlich“ vor ihnen warne.

Die W. Kapuziner werden auf die betreffende „Tagblatt“-Korrespondenz nicht antworten, meldet Gr. -d. und zwar aus zwei Gründen nicht: weil sie zu glücklich sei und weil das Wichtigste heimlich eine Verteidigung verbinde! Eine Antwort ist gar nicht nöthig, und auch Gr. -d. hat denen, die es angeht, keinen Dienst erweisen, daß er sich ihrer angenommen; jedenfalls hätte er einen andern Ton anschlagen sollen. Der Vorhalt der „systematischen Untergrabung des kirchlichen Glaubens“ u. dgl. wird nicht so ohne Weiteres eingestakt, so wenig als die insame, für die publizistischen Geplogenheiten des Gr. -d. übrigens charakteristische Andeutung, als sei der Korrespondenz nicht „vom Lande“ gekommen. Im Uebrigen überlassen wir die Polemik unserm Einsender vom Land, wenn er eine solche für nöthig findet.

— Kantonalgefängnisse. Nach gemommener Unterredung mit dem jetzigen Verein in Hochdorf hat der kantonale Vorstand als Tag der Abhaltung des diesjährigen Sängereffes Sonntag den 2. Juni festgesetzt. Eine weitere hinauschiebung ersuchen wegen der hohen kirchlichen Feste an den folgenden Sonntagen und der Mäße des am 7. Juli beginnenden zentralschweizerischen Sängereffes nicht wohl thünlich.

Die Stimmung der luzernerischen Sängereffes und des Festortes ist aber eine so begehrte und gehobene, daß trotz der kurz gemessenen Zeit am vollen Gelingen des Festes gar nicht zu zweifeln ist. Zahlreiche Theilnehmung ist jetzt schon zugesichert. Die Direktion der Gesellschaft, die die Feste hätte in zuvorkommender Weise herrichtet, gewährt den Vereinen bedeutende Ermäßigung. Darum frisch auf, waderes Sängereffes zu Stadt und Land, und sich auf den eblen Wettkampf gerüth!

— Das Obergericht hat in seiner Sitzung vom 11. d. den H. Dr. A. Rapp von Chiton und Leonhard Reinhard von Luzern das Advokaten-Patent erteilt.

— Kantonaler Bauernverein. Die Sektions-Abgeordneten werden sich Dienstag den 29. April Mittags 1 Uhr im „Weitenkeller“ zu Luzern versammeln zur Gegenübernahme der Vereinsrechnung und des Jahresberichtes für das Jahr 1888 und des Abzuges für 1889.

— Gemeinnütziges. Der gemeinnützige Frauenverein des St. Luzern veranstaltet durch Vermittlung des kanton. Bauernvereins und mit staatlicher Subvention in Ublige n s o w i l einen L e h r k u r s für Gemüthlose, Zwerg- u. Beerenobstkultur und Konfektbereitung. Der Kurs